

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Oktober 2016

Seite 1 von 16

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Christian Möbius MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:

Herr Brand

Telefon 0211 5867-3224

Telefax 0211 5867-493224

thomas.brand@msw.nrw.de

An die
Vorsitzende des
Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Eva Lux MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz
2017)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 2. November 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 4. Oktober 2016 eingegangenen Fragen der Fraktionen von FDP und Piraten zum Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Weiterbildung, Entwurf für den Haushalt 2017, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

1.

A) Wie viele Stellen/Stellenanteile werden im "Modellversuch Gemeinschaftsschule" (Kapitel 05 350 Titelgruppe 60) mit dem Haushaltsentwurf 2017 für den Klassenfrequenzrichtwert 24 statt 25 (wie an Sekundarschulen) insgesamt zusätzlich bereitgestellt werden?

Antwort:

Der Mehrbedarf (Grundbedarf zuzüglich des Ganztagszuschlags) für den Klassenfrequenzrichtwert von 24 an Gemeinschaftsschulen gegenüber dem Klassenfrequenzrichtwert an den Sekundarschulen beträgt rd. 18 Stellen.

B) Wie vielen Stellen entspricht dies im Vergleich zum Klassenfrequenzrichtwert an Realschulen?

Antwort:

Der Mehrbedarf (Grundbedarf zuzüglich des Ganztagszuschlags) gegenüber dem Klassenfrequenzrichtwert an Realschulen beträgt rd. 54 Stellen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Klassenfrequenzrichtwert ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise beginnend mit den Eingangsklassen der Realschulen von 28 auf 27 abgesenkt wird.

C) Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5; wie vielen Lehrerstellen entspricht die geringere Unterrichtsverpflichtung an den Gemeinschaftsschulen absolut, wenn die Unterrichtsverpflichtung von 28 Stunden wie an Realschulen zugrunde gelegt würde?

Antwort:

Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 28 Stunden und unter Beibehaltung der sonstigen Berechnungsgrundlagen für die Gemeinschaftsschule ergäbe sich ein um rd. 41 Stellen niedriger Stellenbedarf.

D) Wie viele Stellen umfasst der "Versuchszuschlag" insgesamt?

Antwort:

Der Versuchszuschlag umfasst 5 Stellen.

E) Wie viele Stellen umfasst der "Differenzierungszuschlag" für 0,5 Stunden je Klasse je Woche im kommenden Schuljahr an den Gemeinschaftsschulen insgesamt?

Antwort:

Der Differenzierungszuschlag umfasst rund rd. 6 Stellen.

F) Würde der Besoldungsaufwand sich anders darstellen, wenn die Schulleitungsstruktur Realschulen entspräche (wenn ja, wie bzw. in welchem Umfang)?

Antwort:

Nach § 28 Abs. 11 Landesbesoldungsgesetz sind die Gemeinschaftsschulen hinsichtlich der Beförderungsämter (einschl. Ämter für Schulleitungen) den Sekundarschulen bzw. Gesamtschulen (sofern die Sekundarstufe II vorhanden) zugeordnet. Für die Leitung einer Realschule ist höchstens ein mit Besoldungsgruppe A 15 bewertetes Amt erreichbar (mehr als 360 Schülerinnen und Schüler). Die Schulleitung einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe ist ebenfalls mit Besoldungsgruppe A 15 bewertet, wenn sie voll ausgebaut ist oder über mindestens vier Züge in drei Jahrgangsstufen verfügt. Bei Gemeinschaftsschulen mit mehr als 750 Schülerinnen und Schülern würde eine Zulage in Höhe von ca. 200 EUR gewährt. Ein Unterschied (Zulage) gegenüber Realschulen würde sich also allein auf die Gemeinschaftsschulen beschränken, in denen mehr als 750 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Von den im laufenden Schuljahr vorhandenen acht Gemeinschaftsschulen verfügt nach dem Amtlichen Schuldaten 2015/2016 die Europaschule Rheinberg, Städtische Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I und II, über mehr als 750 Schülerinnen und Schüler.

2.

A) Für den Modellversuch "Primus" werden bestehende Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I zusammengefasst und zusätzliche Privilegien gewährt. Wie splitten sich jeweils einzeln die Stellenzahl sowie Gesamtkosten der Titelgruppe auf, die sich insgesamt zusätzlich aus den Bedingungen als "Modellversuch" ergeben; so z.B. geringere Klassengrößen (im Vergleich für die Primarstufe zu Grund- und der Sekundarstufe I zu Realschulen), geringere Unterrichtsverpflichtung (im Vergleich zu Realschulen) oder der Versuchszuschlag?

Antwort:

Im Kapitel 05 350, Titelgruppe 61 sind die Planstellen und Besoldungsmittel für insgesamt 5 Schulen, die als sog. PRIMUS-Schulen

am Modellversuch teilnehmen, etatisiert. Zum Schuljahr 2017/18 werden insgesamt 155 Planstellen veranschlagt. Der erforderliche Besoldungsaufwand im Haushaltsjahr 2017 beträgt rd. 7,6 Mio. EUR. Auf den Versuchszuschlag von 0,5 Stellen für jede am Versuch teilnehmende Schule entfallen 3 Stellen (50.000 EUR pro Stelle und Jahr). Im Haushalt werden keine Stellenanteile sondern nur volle Stellen veranschlagt.

Gegenüber einer Beschulung der für die Primarstufe prognostizierten 1.150 Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule ergibt sich ein Mehrbedarf von rd. 7 Stellen.

Gegenüber einer Beschulung der für die Sekundarstufe I prognostizierten 1.100 Schülerinnen und Schüler an einer Realschule ergibt sich ein Grundstellenmehrbedarf von rd. 22 Stellen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Klassenfrequenzrichtwert ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise beginnend mit den Eingangsklassen der Realschulen von 28 auf 27 abgesenkt wird.

B) Würde der Besoldungsaufwand sich anders darstellen, wenn die Schulleitungsstruktur Grundschulen bzw. Realschulen entspräche (wenn ja, wie bzw. in welchen Umfang)?

Antwort:

Im Gegensatz zu den Gemeinschaftsschulen hat der Besoldungsgesetzgeber für PRIMUS-Schulen bisher keine Bewertung der Funktionsstellen vorgenommen, da es sich um einen Schulversuch handelt. Die Ämterausstattung orientiert sich an den Sekundarschulen. Eine denkbare „gesplittete“ Bewertung der Schulleitungen unter Berücksichtigung der Kriterien für Grundschulen und Realschulen würde zwei Schulleitungen erfordern. Dies wäre mit einem höheren Besoldungsaufwand verbunden als die Besoldung einer Schulleiterin / eines Schulleiters nach den für Sekundarschulen geltenden Kriterien. Im Übrigen ist ein Vergleich der unterschiedlich organisierten Gemeinschafts- und Sekundarschulen mit Realschulen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Bewertung der Leitungsfunktion an Realschulen ist allein abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Bei Gemeinschafts- und Sekundarschulen richtet sich die Bewertung der Leitungsfunktion auch nach dem Ausbaustand und der Zügigkeit.

3.

A) Wie viele Stellen umfasst der Differenzierungszuschlag an Sekundarschulen i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche insgesamt?

Antwort:

Der Differenzierungszuschlag umfasst 55 Stellen.

B) Wie viele Stellen umfasst mit dem Haushalt 2017 der Unterschied beim Klassenfrequenzrichtwert von 25 für Sekundarschulen im Vergleich zu Gesamtschulen/ Gymnasien/ Realschulen insgesamt?

Antwort:

Wegen der im Schuljahr 2014/15 begonnenen schrittweisen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 beträgt dieser in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums im Schuljahr 2017/18 in den Klassen fünf bis acht 27 und in den übrigen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I 28. Bei Zugrundelegung dieser Klassenfrequenzrichtwerte in der Sekundarschule ergibt sich ein um 360 Stellen niedrigerer Stellenbedarf.

4.

Wie viele der 161 Stellen des QUA-Lis NRW (Kapitel 05 077) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit welchem Kostenrahmen unbesetzt?

Antwort:

Derzeit sind 26 Stellen noch nicht besetzt. Bezogen auf Jahrespersonalkosten je Stelle (Berechnungsgrundlage: FM-Durchschnittssätze des Einzelplans 05) ergeben die freien Stellen ein Jahresgesamtvolumen der Personalkosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. EUR.

19 der freien Stellen befinden sich im Ausschreibungs- bzw. Besetzungsverfahren (davon wiederum 5 Stellen für abgeordnete Lehrkräfte, auf denen ein regelmäßiger Personalwechsel stattfindet.).

5.

A) Konnten mit den im Haushalt 2016 geplanten 26.900 OGS-Plätzen mit erhöhtem Fördersatz (Inklusion) alle diesbezüglichen Bedarfe für Kinder mit Behinderungen bedient werden?

B) Hiervon waren im Haushalt 5.000 Plätze für Flüchtlingskinder eingeplant. Konnte den Bedarfen hiermit entsprochen werden?

Antwort:

Im Haushalt 2016 sind 21.900 Plätze mit erhöhtem Fördersatz für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vorgesehen. Weitere 17.500 Plätze sind für Flüchtlingskinder vorgesehen.

Von 27.330 beantragten Plätzen für Kinder mit erhöhtem Fördersatz (sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf) wurden gemäß Rd.Erlass vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ gem. Ziffer 5.4.2 21.625 Plätze bewilligt. Dies bedeutet, dass 5.705 Plätze nur mit dem einfachen Fördersatz bewilligt worden sind.

Für geflüchtete Kinder wurden zum 1.8.2016 alle beantragten Plätze bewilligt.

Seite 6 von 16

6.

Wie wirkt sich das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bezüglich der Beförderungen im Einzelplan 05 aus (bitte ggf. in absoluten Zahlen sowie zwischen Männern und Frauen im Zuständigkeitsbereich des MSW erläutern)?

Antwort:

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sind keine zusätzlichen Beförderungsmöglichkeiten geschaffen worden. Die neue Laufbahnstruktur im Schulbereich bildet die bisherigen Verhältnisse weitgehend unverändert ab. Die Veränderungen bei den Leitungsämtern auf Probe oder den laufbahnrechtlichen Erprobungszeiten dürften sich im Haushaltsvollzug voraussichtlich ausgleichen.

Bezüglich der Frauenförderung (§ 19 Abs. 6 LBG) führen die Bezirksregierungen im hiesigen Geschäftsbereich die Stellenbesetzungsverfahren nach wie vor uneingeschränkt durch. Von den bisher vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ist der Schulbereich bislang nicht betroffen. Wenn im Laufe des Haushaltsjahres entsprechende Auswahlentscheidungen durch nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber angegriffen werden, wird dies zur Folge haben, dass Beförderungsstellen nicht besetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Schulbereich in vielen Fällen die vom Gesetz vorgegebene Frauenquote bereits erreicht ist.

Zusammengefasst dürften nach gegenwärtigem Stand die Auswirkungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes im Schulbereich eher gering sein. Genau beziffert werden können sie allerdings nicht.

7.

Die Schulministerin hat in der diesjährigen Schuljahresauftaktpressekonferenz erklärt, der „Peak“ bei Pensionierungen/Verrentungen sei im Schulbereich überschritten. A) Auf welcher Datenbasis fußt diese Aussage? B) Bitte für die Jahre 2017-2020 die prognostizierten Pensionierungszahlen/ Verrentungszahlen im Schulbereich nach Jahren getrennt aufschlüsseln (sowie als Vergleichsgröße bitte die Jahre 2015 und 2016 ebenfalls darstellen).

Antwort:

A) Diese Aussage fußt auf der Berufsaustrittsprognose des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die öffentlichen Schulen, berechnet auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2010/11.

B) Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Voraussichtliche Berufsaustritte
2010 (Ist)	5.600
2011 (Ist)	6.640
2012 (Ist)	6.940
2013 (Ist)	7.800
2014 (Ist)	7.830
2015 (Ist)	7.200
2016	7.000
2017	6.600
2018	6.000
2019	5.500
2020	5.100

8.

A) Aus welchen inhaltlichen Gründen muss das neue Landesprüfungsamt 5 Außenstellen vorhalten?

Antwort:

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen gliedert sich in einen Leitungsbereich und Arbeitsbereiche. Es verfügt neben der Zentrale in Dortmund über fünf Außenstellen (Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen). Damit werden einerseits für räumlich zentral zu erledigende Aufgaben, wie zum Beispiel die Planung und Durchführung der Staatsprüfungen, die Vorteile eines zentralen Standortes (Dortmund) genutzt. Andererseits erstrecken sich die Aufgaben des Landesprüfungsamtes auch auf Bereiche, die von einer stärkeren Präsenz in den einzelnen Regierungsbezirken profitieren. Hierzu zählen zum Beispiel die Beratung und Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen und Hochschulen, die Beratung zu Ausbildungsstellen und -möglichkeiten in Nordrhein-Westfalen, zum Erwerb weiterer Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen, zum Seiteneinstieg und zu Sondermaßnahmen der Lehrkräftegewinnung. Eine effektive Beratung setzt somit zum einen die zentrale - Regionen, Institutionen und Ausbildungsphasen überblickende - Perspektive voraus, muss aber dennoch regional verankert und vor Ort erreichbar sein.

B) Um welchen Kostenrahmen handelt es sich bei diesen Außenstellen?

Antwort:

Für die Außenstellen des Landesprüfungsamts wurden im Haushaltsjahr 2015 Sachmittelkosten in Höhe von EUR 44.919,85 und im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von bisher EUR 14.589,39 verausgabt. Der künftige Gesamtkostenrahmen für die Außenstellen liegt voraussichtlich bei ca. 20.000 Euro für die verbleibenden fünf Außenstellen. Für die Unterbringung der Außenstellen in Gebäuden der Universitäten fallen keine Kosten (Miet- oder Nebenkosten) an. Es handelt sich bei diesen Sachkosten für die Durchführung der anfallenden Tätigkeiten jedoch grundsätzlich nicht um zusätzliche Kosten, die durch den Bestand der Außenstellen verursacht werden, da die Kosten bis auf einen vernachlässigbaren Anteil von ca. 1.000 EUR standortunabhängig anfallen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass der Aufgabenbestand des Landesprüfungsamts an sich unabhängig vom Bestand der Außenstellen ist. Gleiches gilt somit auch für den Stellenbedarf des Landesprüfungsamts.

9.

Auf Seite 29 des Erläuterungsbandes heißt es: „Zum Schuljahr 2016/2017 wird die Gemeinschaftsschule Killingstraße (Burbach) in eine Sekundarschule und Gemeinschaftsschule Lippetalsschule in eine Gesamtschule umgewandelt.“ In welcher Form erfolgt hierbei eine Anpassung der Ressourcenausstattung bezüglich der Parameter der zukünftigen Schulformen?

Antwort:

Bei der Änderung der Schulform einer Gemeinschaftsschule in eine Sekundar- oder Gesamtschule werden die auslaufenden Jahrgänge nach den Bedingungen der bisherigen Gemeinschaftsschule weiterbeschult (Klassengröße, Stundenplan, Fächer etc.). Für diese Jahrgänge gilt auch weiterhin die Ressourcenausstattung der bisherigen Gemeinschaftsschule mit Ausnahme des Versuchszuschlags. Für die Jahrgänge 5 der neuen Gesamt- bzw. Sekundarschule gilt die Ressourcenausstattung der jeweils neuen Schulform.

10.

Zur Umsetzung der Inklusion an den Berufskollegs heißt es: „Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/17 nach der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im HE 2017 200 (100) Stellen zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 20 (10) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schü-

lerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).“ Wie erfolgt hier die entsprechende Stellenzuteilung an die Schulen?

Antwort:

Die Zuweisung der Stellen für multiprofessionelle Teams zur Unterstützung der Inklusion (systemische Unterstützung) auf die Berufskollegs erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist oder
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben.
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden um vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/2017 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln.
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln.
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

11.

Im Bereich Ganzttag wird ausgeführt, dass der Ganztagsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) mit dem Stellenbudget abgedeckt werde (S. 67 des Erläuterungsbandes). Wie viele Stellen aus dem Gesamtbudget, dass den Förderschulen in den genannten drei Förderschwerpunkten bereitgestellt wird, umfasst im Verhältnis zum Gesamtbudget der Ganztagsbedarf?

Antwort:

Bei der erstmaligen Bildung der Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen im Schuljahr 2014/15 auf der Basis des tatsächlichen Bedarfs des Schuljahr 2012/13 ist auch der Ganztagsbedarf der Förderschulen in das Budget eingeflossen. Das waren insgesamt rd. 200 Stellen.

Der Ganztagsbedarf für das Schuljahr 2017/18 im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beläuft sich unter Zugrundelegung der insoweit angenommenen Schülerzahl im Ganztags und einer Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 voraussichtlich auf rd. 180 Stellen. Wie viele Stellen den Förderschulen aus dem Gesamtbudget von 10.028 Stellen im Schuljahr 2017/18 bereitgestellt werden, steht derzeit noch nicht fest. Im laufenden Schuljahr 2016/17 wurde von den Bezirksregierungen ein Bedarf in Höhe von 5.132 Stellen anerkannt (Buchungsstand SchIPS vom 14.10.2016).

12.

Wie ist es zu erklären, dass auf den Seiten 86f. des Erläuterungsbandes verschiedene Verbesserungen im Bereich der Leitungszeit an Schulen im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 dargestellt werden, die amtierende Schulministerin in Debatten aber regelmäßig erklärt, Schwarz-Gelb hätte in diesem Bereich keine positiven Anstrengungen unternommen?

Antwort:

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden lediglich 230 Stellen zur Verbesserung der Leitungszeit um eine Unterrichtswochenstunde pro Schule zur Verfügung gestellt, die durch Absetzung bei Ausgleichstellen in Kapitel 05 300 gegenfinanziert waren (vgl. Landtagsvorlage 14/293; Seite 108). Eine dringend gebotene systematische Verbesserung bei der Leitungszeit wurde erst ab dem Haushalt 2011 vorgenommen. Von 2011 bis einschließlich HHE 2017 wurden hierfür insgesamt rd. 1.300 Stellen bereitgestellt.

13.

Um wie viele Stellen ist seit Beschluss des Auslaufens bis zum Haushaltsentwurf 2017 jährlich die Zahl der Stellen für Integrative Lerngruppen gesunken?

Antwort:

Die Entwicklung der Stellen für Integrative Lerngruppen kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

	2013	2014	2015	2016	2017
Stellen für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I	1.000	460	410	330	240

Die Entwicklung dieser Stellen folgt der Regelung in den Übergangsvorschriften zum Schulgesetz, wonach Integrative Lerngruppen gem. § 20 Abs. 8 des Schulgesetzes letztmalig zum Schuljahr 2013/14 gebildet werden konnten und nunmehr folglich auslaufen.

14.

Nachweislich der Haushaltsrechnung 2014 sind rund 7,2 Millionen Euro bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 nicht für den eigentlichen Zweck „Entgelte für Aushilfen“ verwendet worden. Stattdessen sind diese Mittel weit überwiegend in die Globale Minderausgabe des Einzelplans 05 geflossen. Die Mittel waren laut der Erläuterung „Für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz“ vorgesehen.

A) Wie – in welcher Form der Abläufe – werden diese Mittel den Schulen zugewiesen?

Antwort:

Die im Haushalt veranschlagten Mittel zur Erteilung von Vertretungsunterricht insbesondere bei längerfristigen Erkrankungen und Mutterschutz, werden seit dem Schuljahr 1996/97 auf die Bezirksregierungen als eigenverantwortlich mittelbewirtschaftende Behörden – getrennt nach Schulformen – im Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Lehrerstellen verteilt. Unabhängig von der Zuweisung können die Mittel durch die Bezirksregierungen eigenverantwortlich zwischen den Schulformen nach dem Bedarf verlagert werden. Im Vertretungsbedarf werden durch die Schulen Mittel bei der zuständigen Schulaufsicht beantragt.

B) Welche Vertretungsbedarfe können hieraus nicht „bedient“ werden?

Antwort:

Die Flexiblen Mittel zur Erteilung von Vertretungsunterricht sollen nur für Verwendungszwecke eingesetzt werden, für die im Haushalt keine anderweitige Vorsorge getroffen ist. Das bedeutet beispielsweise, dass befristete Nachbesetzungen bei Elternzeit nicht aus den Flexiblen Mitteln zur Erteilung von Vertretungsunterricht finanziert werden müssen, da hierfür nicht benötigte Besoldungsmittel der zu vertretenden Lehrkraft genutzt werden.

C) Wie erklärt es sich die Landesregierung, dass Schulen einerseits beklagen, dass sie zeitnah oftmals keine personelle Unterstützung bei Vertretungsbedarf erhalten, andererseits aber hohe Beträge in die Globale Minderausgabe geflossen sind?

Antwort:

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 mussten auf Grund der Gesamthöhe der Globalen Minderausgaben (GMA) auch die Flexiblen

Mittel für den Vertretungsunterricht zur Erwirtschaftung der GMA herangezogen werden. Die Höhe der jeweiligen GMA bei den Flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht wurde dabei im Laufe des Jahres auf Grund von Bewirtschaftungsspielräumen in anderen Bereichen nach unten angepasst.

Im Jahr 2014 betrug die GMA bei den Flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht zunächst 9 Mio. EUR. Ausweislich der Haushaltsrechnung 2014 wurde tatsächlich eine GMA von rd. 6,6 Mio. EUR für den Einzelplan 05 erwirtschaftet. Die verbleibenden Minderausgaben sind dem Einzelplan 20 zugeflossen.

Grundsätzlich besteht eine Vermischung von „aktiv erwirtschafteten Minderausgaben“ und zufälligen Minderausgaben (Bodensatz).

D) Wie stellt sich die entsprechende Situation für 2015 dar?

Antwort:

Seit 2015 liegen die Globalen Minderausgabe im Einzelplan 05 wieder unter 30 Mio. EUR (2015: 29,83 Mio. EUR, 2016: 22,78 Mio. EUR). Sie können seit 2015 ohne Bewirtschaftungseingriffe bei den Flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht erwirtschaftet werden.

15.

Warum sinkt z.B. an öffentlichen Grundschulen, an öffentlichen Gesamtschulen und öffentlichen Realschulen die Zahl der Fachleiterstellen (-17, -3, -3 Stellen)?

Antwort:

Die Zahl der Fachleiterstellen hängt grundsätzlich von der Zahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und der Praxissemesterstudierenden ab. Darüber hinaus werden Fachleiterstellen für die personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen und bei schulformübergreifenden Lehrämtern (GHR / SI und Gymnasien und Gesamtschulen) die Fachleiterstellen für die LAA auf die beteiligten Schulformen aufgeteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sekundarschule erstmalig in Folge der zunehmenden Übernahme von Ausbildungsaufgaben berücksichtigt wurde.

Die Veränderungen sind im Einzelnen im Erläuterungsband auf Seite 226 (Übersicht 4.6 - Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) dargestellt.

16.

Kapitel 05 410, Öffentliche Berufskollegs: Worauf ist inhaltlich die deutliche „Verschiebung der Stellen“ im Bereich Teilzeit Ein-

fachqualifikation und Vollzeit Einfachqualifikation zurückzuführen?

Seite 13 von 16

Antwort:

Die Entwicklung der Stellen folgt der auf Basis der mit den Amtlichen Schuldaten 2015/16 festgestellten Ist-Entwicklung der Schülerzahl und der darauf basierenden Schülerzahlprognose in den genannten Bildungsgängen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlprognosen – insbesondere auf der Basis der Relationsgruppen - derzeit mit größeren Unsicherheiten behaftet sind, als in den früheren Jahren. Entscheidend für die Berufskollegs sind letztlich nicht die Prognosen für einzelne Bildungsgänge, sondern die Auskömmlichkeit der Gesamtzahl der Stellen.

17.

Sind die teilweise dreistelligen Stellenhebungen an einzelnen Schulformen primär auf Anpassungen im Bereich der Schulleitungen insbesondere bei aufwachsenden Schulen zurückzuführen (S. 223 des Erläuterungsbandes)? Bitte inhaltlich erläutern.

Antwort:

Die Stellenhebungen bei den Schulleitungen erfolgen nach der Zahl und Größe der Schulen und den entsprechenden besoldungsgesetzlichen Vorgaben zu den einzelnen Schulleitungsämtern. Zudem werden Stellenhebungen im Bereich der sonstigen Beförderungsämter nach dem jeweiligen Stellenschlüssel vorgenommen.

18.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft heißt es im Erläuterungsband auf Seite 251, Zitat: „Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aufgrund der Förderung neu anerkannter Einrichtungen“. Jedoch sinkt der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr sowohl laut Zahlen des Erläuterungsbandes als auch laut Beilage 2 zu Einzelplan 05 (Weiterbildungsförderung) bzw. laut Titel 684 10? Wie ist dieser Widerspruch zu erklären?

Antwort:

Bei der Darstellung auf Seite 251 des Erläuterungsbandes handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Der Ansatz sinkt im Vergleich zum Vorjahr. Im Haushaltsjahr 2016 wurden im Regierungsbezirk Arnberg zwei Einrichtungen die Anerkennungen aberkannt. In 2017 kommen zwei Einrichtungen mit anderen Höchstförderbeträgen hinzu. Hieraus ergibt sich die Ansatzreduzierung im Haushaltsjahr 2017.

19.

Im Bereich der Landesfinanzierung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung spielt natürlich der Aspekt der Digitalisierung und entsprechend ausgestalteter Angebote eine wachsende Rolle. Laut Rückmeldungen von Weiterbildungsträgern besteht allerdings die Problematik, dass verstärkt diese Chancen ergriffen werden, jedoch Probleme bei der finanziellen Abrechnung digital geprägter Angebote bestehen. Ist der Landesregierung diese Problembeschreibung bekannt bzw. wenn ja, wie gedenkt Sie hier Verbesserungen zu ermöglichen?

Antwort:

Problembeschreibungen zur finanziellen Abrechnung sind nicht an die Landesregierung herangetragen worden.

20.

Handelt es sich bei „Kapitel 05 300 Titel 526 01 – Sachverständige“ mit dem Kostenumfang von 292.000 € ausschließlich um das eine genannte Projekt (wenn nein, welche Projekte mit welchem Kostenumfang sind dort darüber hinaus verankert)?

Antwort:

Die Mittel sind für wissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung vorgesehen. Die Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung ist eine hochkomplexe und vielschichtige Themenstellung, die unter sich ändernden Rahmenbedingungen stets neue, bedarfsgerechte Lösungsansätze erfordert. Zu diesem Themenfeld gehört auch die Identifizierung von neuen Ansätzen zur Bekämpfung von Unterrichtsausfall.

21.

Lehrerfortbildung: Wie viele Finanzmittel werden absolut zusätzlich für die Weiterbildung des mathematisch, naturwissenschaftlichen Unterrichts an Grundschulen bereitgestellt?

Antwort:

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 1,3 Mio. EUR im Bereich der Lehrerfortbildung sind für die Anhebung des Mindestbudgets von 800 EUR auf 1.200 EUR vorgesehen.

Bei der Darstellung im Erläuterungsband auf Seite 232 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Der zitierte Satz „Zudem werden zusätzliche Mittel für die Weiterbildung des mathematisch, naturwissenschaftlichen Unterrichts an der Grundschule bereitgestellt, gehört thematisch zum vorherigen Spiegelpunkt. Im sog. Schulentwicklungs-

fond Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 sind Mittel für die „Weiterentwicklung des mathematisch, naturwissenschaftlichen Unterrichts an der Grundschule/Grundschulleitungstag“ veranschlagt. (S. 279 und 280).

B. Fragen der Piraten - Fraktion

1.

Wie ist der aktuelle Stand an unbesetzten Lehrerstellen? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.

Antwort:

Die Stellenbesetzung im Einstellungsverfahren wird regelmäßig zu den Einstellungsterminen zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr erhoben und mit den Bezirksregierungen abgestimmt.

Zum Schuljahresbeginn 2016/17 (Stand 17.8.2016) waren 880 Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen und 1064 Stellen konnten wegen fehlender Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden. Diese Stellen und die zusätzlichen Stellen, die im Jahre 2016 im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2016 erst vor kurzem zur Verfügung gestellt wurden, wurden im Einstellungsverfahren ausgeschrieben oder ggf. über im Listenverfahren berücksichtigt. Dabei wurden auch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum 31.10.2016 ihren Vorbereitungsdienst beenden, ausdrücklich mit einbezogen. Zurzeit laufen ca. 2.700 Stellenbesetzungsverfahren. Die Auswahlgespräche werden von den Auswahlkommissionen der Schulen unmittelbar nach den Herbstferien mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt. Anfang/Mitte November 2016 wird die Stellenbesetzung erneut erhoben und mit den Bezirksregierungen abgestimmt.

2.

Wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben im Jahr 2016 eine berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begonnen?

Antwort:

Im Jahr 2016 haben insgesamt 65 Lehrkräfte mit der berufsbegleitenden Ausbildung nach VOBASOF begonnen. Davon 23 zum Termin 01.02.2016 und 42 zum Termin 24.08.2016.

3.

Nach welchen Kriterien werden die 200 Stellen für Changemanagement (05 390 TG 75), welche die Veränderungsprozess an den Schulen des Gemeinsamen Lernens unterstützen sollen, an die Schulen verteilt?

Antwort:

Mit den zusätzlichen 200 Stellen sollen konzeptionell, organisatorisch und fachlich notwendige Veränderungsprozesse an allgemeinen Schulen des Gemeinsamen Lernens unterstützt werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt bei Schulen, die ihre tradierten Konzepte des Gemeinsamen Lernens den veränderten Rahmenbedingungen anpassen müssen. Die Kriterien für die Zuweisung der Stellen werden mit dem sog. Eckdatenerlass zum Schuljahr 2017/2018 festzulegen sein.

4.

Welche Stellen sind für Anrechnungsstunden zur Entlastung von Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an Schulen im Einzelplan 05 vorgesehen?

5.

Nach welchem Verfahren werden Anrechnungsstunden zur Entlastung von Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen gewährt?

Antwort:

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über ein bestimmtes Kontingent von Anrechnungsstunden je Grundstelle verfügen (Vergl. im Einzelnen § 2 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz).

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese Anrechnungsstunden sind Bestandteil der Schüler/Lehrer-Relationen. Demzufolge werden den Schulen entsprechende Stellenanteile mit den anerkannten Grundstellen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann